

BGT Nord am 28.09.2017 in Kiel – Teilplenum

## Das Bundesteilhabegesetz und seine Auswirkungen auf das Betreuungswesen

---

Gerold Oeschger, freiberuflicher Betreuer, Dipl.Soz.Arb. (FH), Radolfzell am Bodensee

Ich möchte als Ergebnis meiner Vorbereitungen den Arbeitstitel dahingend erweitern,  
**erste Einschätzungen und Ableitungen.**

### Das Wichtigste in Kürze

---

Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) revolutioniert das Behindertenrecht und soll Menschen mit Behinderung zu mehr Teilhabe und individueller Selbstbestimmung verhelfen. Erste Änderungen traten bereits 2017 in Kraft, die vollständige Umsetzung soll bis 2023 abgeschlossen sein.

Wenn in Deutschland über „Teilhabe“ diskutiert wird, dann geht es regelmäßig um **„Menschen mit Behinderung“** sowie um **„Menschen, die davon -bedroht sind, behindert zu werden“** – das sind in Deutschland mehr als 16 Mio. Menschen.

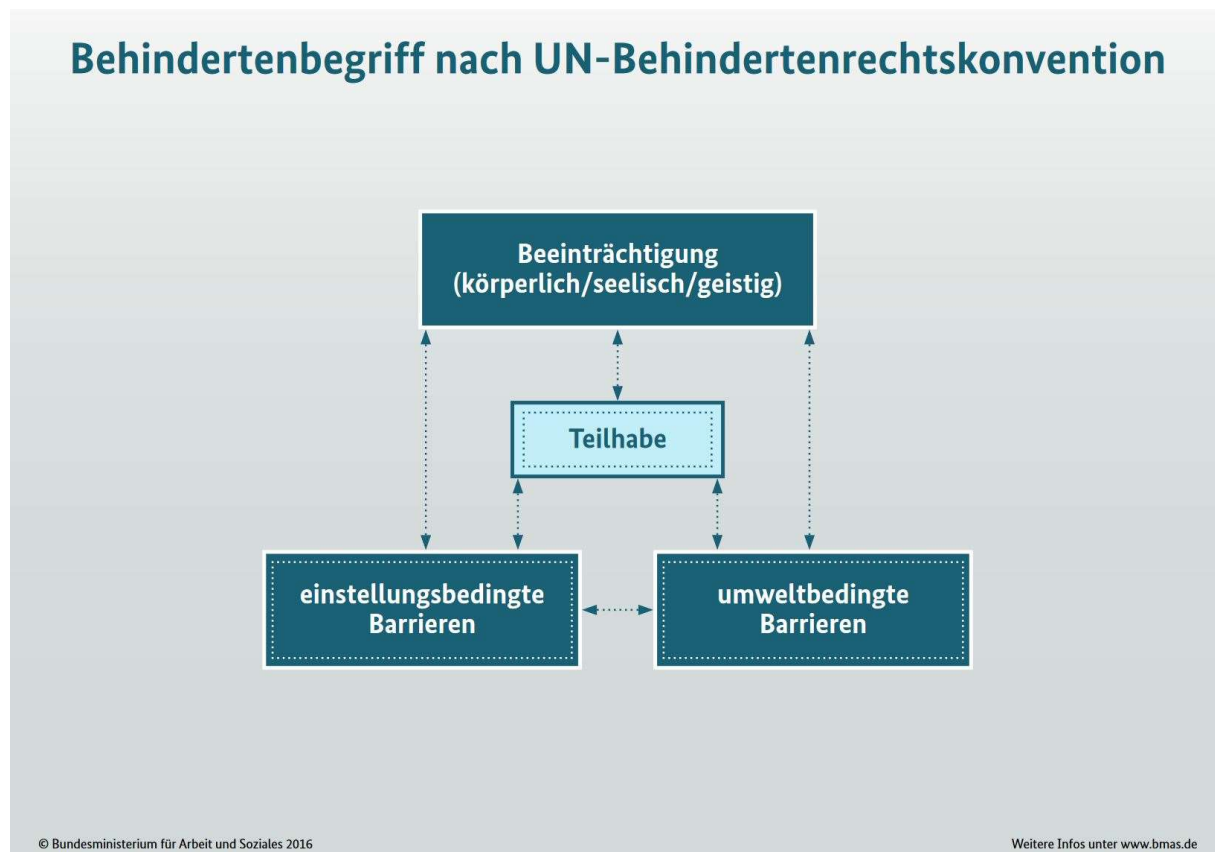
Wenn ich fortan von „Menschen mit Behinderung“ spreche, dann schließe ich hierbei auch immer die Menschen mit ein, die davon bedroht sind, behindert zu werden.

Bereits die Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes erfolgte nach dem im Koalitionsvertrag niedergeschriebenen Grundsatz „Nichts über uns - ohne uns“ unter Beteiligung Betroffener und Verbände. Auch nach Inkrafttreten des BTHG werden die betroffenen Menschen und Verbände an dem nun stattfindenden Umsetzungsprozess beteiligt werden.

Die Ergebnisse einer langjährigen Diskussion über die Teilhabe sind nun – unter Zugrundelegung der seit 2007 gefassten Beschlüsse der jährlich tagenden Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und der von der CDU/CSU und SPD im

Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode des Bundestages getroffenen Vereinbarungen – im Bundesteilhabegesetz (BTHG) eingemündet, dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Das BTHG soll die Ziele verfolgen, das Reha- und Teilhaberecht im Licht der UN-BRK weiterzuentwickeln und „die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern“.

Welche sind nun die wesentlichen Neuregelungen, die im BTHG vorgesehen sind? Ein wichtiger Aspekt ist, dass die Definition von Behinderung verändert wird und künftig der Definition entspricht, wie sie von der UN-BRK vorgenommen wurde:



§ 2 Abs. 1 SGB IX (neu): Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung ... liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand

abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung ... zu erwarten ist.

## Ziele

---

Durch das BTHG wird insbesondere das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches, das SGB IX, neugefasst. Dazu wird die „Eingliederungshilfe“ zu (wie es in der BT-Drucksache 18/9522 heißt) „einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt“ und aus dem SGB XII, der Sozialhilfe, herausgelöst. Sie wird unter dem Titel: „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ als neuer Teil 2 in das SGB IX eingefügt.

Durch diesen neuen Teil 2 wird das SGB IX zu einem echten **Leistungsgesetz**. Auch der erste Teil des SGB IX, der den Titel haben wird: „Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen“ und der dritte Teil, das Schwerbehindertenrecht, wurden neu gefasst. Dort sind viele Änderungen enthalten.

Die Teilhabeleistungen sollen die Sozialleistungen umfassen, die notwendig sind, um – unabhängig von der Ursache der Behinderung – die Behinderung (sowie Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit) abzuwenden (bzw. zu vermeiden), zu beseitigen (bzw. zu überwinden), zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Sie sollen ferner: die Teilhabe am Arbeitsleben ... sichern, die persönliche Entwicklung fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen oder erleichtern.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und den Pflegestärkungsgesetzen II und III (PSG II und III) werden umfangreiche Änderungen in den Sozialgesetzbüchern vollzogen. Die Pflegestärkungsgesetze haben einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt, der von den Ressourcen des Pflegebedürftigen

und dessen Selbständigkeit ausgeht und somit deutlich weniger defizitorientiert ist. Das Bundesteilhabegesetz versucht für Menschen mit Behinderung die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention in der Eingliederungshilfe umzusetzen. Der Mensch mit Behinderung wird nunmehr in den Mittelpunkt des Geschehens gerückt.

Alle drei Gesetze zusammen führen zu sehr weit reichenden Änderungen in der Eingliederungshilfe und an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege.

Das BTHG bringt für Menschen mit Behinderung und Einrichtungen der Eingliederungshilfe einen echten Paradigmenwechsel dergestalt, dass die heutige Unterscheidung zwischen ambulanten, teilstationären oder stationären Leistungen aufgehoben wird. Zukünftig wird die Unterscheidung zwischen Fachleistung der Eingliederungshilfe und den existenzsichernden Leistungen (Leistungen zum Lebensunterhalt und Wohnen) die Diskussion maßgeblich bestimmen.

Sonderwohnformen sollen schrittweise, soweit möglich, zurückgedrängt werden. Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und den Pflegestärkungsgesetzen II und III (PSG II und III) werden umfangreiche Änderungen in den Sozialgesetzbüchern vollzogen.

Die Pflegestärkungsgesetze haben einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt, der von den Ressourcen des Pflegebedürftigen und dessen Selbständigkeit ausgeht und somit deutlich weniger defizitorientiert ist. Das Bundesteilhabegesetz versucht für Menschen mit Behinderung die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention in der Eingliederungshilfe umzusetzen. Der Mensch mit Behinderung wird nunmehr in den Mittelpunkt des Geschehens gerückt.

### **Zusammengefasst können die Ziele wie folgt benannt werden:**

Es soll ein Perspektivenwechsel nach der UN-Behindertenrechtskonvention vollzogen werden:

- von der Ausgrenzung zur Inklusion
- von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung
- von der Fremd- zur Selbstbestimmung
- von der Betreuung zur Assistenz
- vom Kostenträger zum Dienstleister
- von der Defizitorientierung zur Ressourcenorientierung

## Inhalte

---

Nachfolgend sollen die wichtigsten Inhalte vorgestellt werden, auf die Inhalte, von denen die wichtigsten Berührungen und Auswirkungen auf das Betreuungsrecht ausgehen, sollen tiefer vorgestellt werden.

**Prävention:** Einer Behinderung soll möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden. Die Reha-Träger werden verpflichtet, gezielt vorbeugende Maßnahmen anzubieten. Ziel ist auch, die Erwerbsfähigkeit als wichtigen Teil der Teilhabe zu erhalten. Dazu sind Modellvorhaben mit den Jobcentern und der Rentenversicherung geplant.

**Ein einziger Reha-Antrag:** Künftig soll ein einziger Antrag ausreichen, um ein umfassendes Verfahren zur Bedarfsermittlung in Gang zu setzen. Dabei wird zusammen mit dem Betroffenen geschaut, welche Leistungen er benötigt. Es müssen nicht mehr Leistungen verschiedener Träger einzeln beantragt werden, sondern ein "leistender Träger" koordiniert alle Maßnahmen.

Die Rehabilitationsträger haben künftig unabhängig von ihrer Entscheidung über Leistungen zu prüfen, ob Leistungen zur Teilhabe voraussichtlich in Frage kommen und ob weitere Rehabilitationsträger zu beteiligen sind. Das gilt auch für Jobcenter im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Leistungen zur beruflichen Teilhabe. Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfes entwickeln und verwenden die Träger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente). Durch diese Instrumente ist eine individuelle Bedarfsermittlung zu gewährleisten sowie die Dokumentation und Nachprüfbarkeit zu sichern. Die Reha-Leistungen sollen nicht länger **institutionszentriert, sondern konsequent personenzentriert**, also umfassend festgestellt und bereitgestellt werden. Sie sollen „wie aus einer Hand“ erbracht werden, ggf. durch den sogenannten „leistenden Rehabilitationsträger“. Zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen sollen vermieden werden. Über die Teilhabeleistungen soll innerhalb von zwei Monaten entschieden werden. Wenn das nicht möglich ist, hat der Träger die Gründe hierfür vor Ablauf der Frist schriftlich mitzuteilen (begründete Mitteilung). In der begründeten Mitteilung ist auf den Tag genau zu bestimmen, bis

wann über den Antrag entschieden wird. Es gibt nur drei Gründe, die eine Fristverlängerung erlauben (bis zu zwei bzw. vier Wochen im Zusammenhang mit noch einzuholenden Sachverständigengutachten sowie für die Dauer fehlender Mitwirkung, wenn schriftlich eine angemessene Frist zur Mitwirkung gesetzt wurde).

Erfolgt keine begründete Mitteilung oder ist der in der Mitteilung genannte Zeitpunkt der Entscheidung abgelaufen, gilt die beantragte Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt.

Beschaffen sich Leistungsberechtigte eine als genehmigt geltende Leistung selbst, ist der „leistende Rehabilitationsträger“ zur Erstattung der Aufwendungen verpflichtet. Eigentlich eine ganz gute Regelung, die aber für die Träger der Eingliederungshilfe nicht gelten. Dies bleibt – wie bisher schon – ausgenommen.

**Unabhängige Beratung:** Es sollen flächendeckend unabhängige Beratungsstellen eingeführt werden, damit Menschen mit Behinderung einen einfachen Zugang zu einer unabhängigen Beratung haben, die sie über mögliche Leistungen informiert. Als Berater sollen vor allem Menschen eingesetzt werden, die ebenfalls von einer Behinderung betroffen sind ("Peer Counseling"), da diese aus ihrer Erfahrung heraus wichtige Informationen vermitteln können.

Niedrigschwellige Beratungsangebote sollen eingerichtet werden, die vom BMAS aus Bundesmitteln – zunächst bis Ende 2022 – gefördert werden. Angebote „von Betroffenen für Betroffene“ sollen hierbei besonders berücksichtigt werden. Rechtliche Betreuer bzw. die von ihnen betreuten Menschen sollen diese Beratungsstellen in Anspruch nehmen

#### *§ 33 SGB IX neu*

*Pflichten der Personensorgeberechtigten Eltern, Vormünder, Pfleger und Betreuer, die bei den ihnen anvertrauten Personen Beeinträchtigungen (§ 2 Absatz 1) wahrnehmen oder durch die in § 34 genannten Personen hierauf hingewiesen werden, sollen im Rahmen ihres Erziehungs- oder Betreuungsauftrags diese Personen einer Beratungsstelle nach § 32 oder einer sonstigen Beratungsstelle für Rehabilitation zur Beratung über die geeigneten Leistungen zur Teilhabe vorstellen.*

**Neuausrichtung von Leistungen:** Bestehende Leistungen werden konkretisiert und ergänzt.

- Ein "Budget für Arbeit", das Lohnkostenzuschüsse und Unterstützung im Betrieb beinhaltet, soll eine bessere Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen.
  - Die Teilhabe zur Bildung soll eine eigene Reha-Maßnahme werden, die auch Assistenzleistungen für höhere Studienabschlüsse ermöglicht.
  - Eltern mit Behinderung sollen Anspruch auf Leistungen zur Versorgung ihrer Kinder haben.

**Gestärkte Vertretungsrechte:** Schwerbehindertenvertretungen sollen durch mehr Ansprüche auf Freistellungen und Fortbildungen gestärkt werden, Werkstättenräte sollen mehr Mitbestimmungsrechte erhalten und in jeder Werkstatt für behinderte Menschen soll es eine Frauenbeauftragte geben, um vor Diskriminierung zu schützen.

**Mehr Einkommen:** Die Eingliederungshilfe wird aus der Sozialhilfe herausgelöst, damit Menschen mit Behinderung nicht mehr große Teile ihres Einkommens und Vermögens einsetzen müssen, um Leistungen zu finanzieren. Das Einkommen und Vermögen ihrer Ehepartner bleibt künftig gänzlich unberührt.

**Leistungen unabhängig von der Wohnform:** Bisher waren Leistungen für Menschen mit Behinderung maßgeblich von der Wohnform abhängig (z.B. Wohnung oder Einrichtung). Künftig sollen Leistungen nur noch von den individuellen Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung abhängen.

Eines der Anliegen des BTHG ist es, die Unterstützung für Menschen mit Behinderung nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am notwendigen individuellen Bedarf auszurichten. Es wird daher nicht mehr zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen unterschieden. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich auf die Fachleistung. Die existenzsichernden Leistungen werden unabhängig von der Wohnform, wie bei Menschen ohne Behinderung, nach den Vorschriften des vierten Kapitels des SGB XII erbracht. Davon verspricht sich der Gesetzgeber für die Menschen mit Behinderung mehr Normalität und Inklusion.

Die Auflösung der heutigen Leistungsstrukturen im stationären Wohnen wird zum 1.1.2020 folgendermaßen vollzogen und soll in Neufällen sowie Weiterbewilligungsfällen ab dem 01.01.2018 bereits zum Tragen kommen:

## **1. Fachleistungen der Eingliederungshilfe**

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen zukünftig auch weiterhin:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Dabei gehen die drei zuerst genannten Leistungen der Eingliederungshilfe den Einliederungshilfeleistungen der sozialen Teilhabe vor (§ 102 SGB XI Absatz 2).

Bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe (§ 76 SGB IX) ist bei den dazugehörigen Assistenzleistungen zwischen Leistungen, welche von Fachkräften als qualifizierte Assistenz zu erbringen sind und sonstigen Assistenzleistungen, welche auch gegebenenfalls durch Hilfskräfte erbracht werden können, zu unterscheiden. Die Leistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung können nur durch Fachkräfte erbracht werden. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens wird der Eingliederungshilfeträger hinsichtlich der übrigen Assistenzleistungen aus Kostengründen auf die Unterscheidung von Fachkraftleistungen und Hilfskraftleistungen achten.

Im Bereich der Fachleistungen wurden unter anderem die Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 75 SGB IX) erweitert. Sie umfassen zukünftig Unterstützungsleistungen zum Besuch weiterführender Schulen sowie heilpädagogische Maßnahmen zum Schulbesuch. Im Bereich der Assistenzleistungen wird in § 78 Absatz 3 SGB IX ein eigener Tatbestand für Elternassistenz geschaffen. Damit erhalten Mütter und Väter mit Behinderung einen Anspruch auf die erforderlichen Leistungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

## **2. Wohnen**



Für die existenzsichernden Leistungen gelten die Regelungen der Grundsicherung bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt. Bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung wird gemäß § 42a SGB XII danach unterschieden, ob die Leistungsberechtigten in einer Wohnung leben (auch in Form einer Wohngemeinschaft) oder ob ihnen „persönlicher Wohnraum“ und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen wurden (ehemals „vollstationäre Einrichtungen“). Ob eine Wohnung im Sinne des § 42a Absatz 2 Nummer 1 SGB XII vorliegt, soll sich nach der Gesetzesbegründung maßgeblich - jedoch nicht ausschließlich - nach den jeweiligen Bestimmungen der Baugesetze/Bauordnungen der Länder richten. Dies bedeutet, dass auch die Baugenehmigungsbescheide, insbesondere bei Wohngemeinschaften, eine nicht unerhebliches Indiz dafür sein können, ob eine Wohnung oder eine besondere Wohnform vorliegt. Auf die heimrechtlichen Vorschriften ist diesbezüglich grundsätzlich nicht abzustellen.

Soweit die Leistungsberechtigten in einer eigenen Wohnung leben, gelten die Regelungen wie heute im ambulanten Bereich.

Bei Leistungsberechtigten, die in persönlichem Wohnraum im Sinne des § 42a Absatz 2 Nummer 2 SGB XII leben, gelten gesonderte Vorschriften für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung. Dabei sind drei Stufen zu unterscheiden:

Zunächst werden, so wie bei Leistungsberechtigten die in einer Wohnung leben, die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes entsprechend den Pauschalen der örtlich zuständigen Sozialhilfeträger als Maßstab genommen.

Wenn mit dem Leistungsberechtigten ein Vertrag abgeschlossen wird, der insbesondere die Wohnnebenkosten ausweist und die weiteren in § 42a Absatz 5 SGB XII genannten Kosten, (z.B. Instandhaltung persönlicher Räume, Strom, Telekommunikation usw.), kann diese Vergleichsmiete um bis zu 25% überschritten werden. Sollten die Mietaufwendungen für den Leistungsberechtigten über dieser um 25% erhöhten Miete liegen, so hat der Leistungsberechtigte gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe und nicht gegenüber dem Sozialhilfeträger, der für die Grundsicherung zuständig ist, einen Anspruch auf Übernahme der noch offenen Differenz im Rahmen der Eingliederungshilfe als Bestandteil der Fachleistung. Dieser

Rückgriff auf die Leistungen der Eingliederungshilfe ist systematisch inkonsequent, stellt allerdings sicher, dass bei der Finanzierung des persönlichen Wohnraums keine Lücke entsteht. Die Kosten der Unterkunft können vom Sozialhilfeträger direkt an die Leistungserbringer überwiesen werden.

Sollte die beschriebene Grenze überschritten werden, hat der Träger der Eingliederungshilfe (gemäß § 42b Absatz 6 SGB XII-E nach Teil 2 des SGB IX) den übersteigenden Betrag solange zu übernehmen, bis eine Senkung der Unterkunftskosten möglich ist. Diese Regelung bewirkt, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der neuen Wohnform, die nach den genannten Maßstäben überhöht sind, trotzdem zu übernehmen sind. Dadurch wird ermöglicht, dass bestehende Angebote für Eingliederungshilfeleistungen nach Teil 2 des SGB IX weiterhin wahrgenommen werden können. Die hierfür erforderliche Entscheidung zur Übernahme der nicht angemessenen Wohnkosten kann nur vom Träger der Eingliederungshilfe getroffen werden, der über die erforderlichen Informationen verfügt und dem die letztendliche Verantwortung zukommt. Nur er hat aufgrund der vertraglichen Beziehungen mit dem Leistungserbringer (Vertragsrecht nach Kapitel 8 in Teil 2 des SGB IX) den erforderlichen Einblick in die Kostenstruktur eines Leistungsanbieters und kann beurteilen, ob Art und Qualität der Eingliederungshilfeleistungen auch höhere Unterkunftskosten rechtfertigen. Daraus resultiert auch die finanzielle Verantwortung für die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Mehrkosten.

### **3. Lebensunterhalt**

Auch hinsichtlich der übrigen Kosten für den Lebensunterhalt gelten die Vorschriften über die Grundsicherung nach dem SGB XII (§§ 41 ff.) Die Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe richtet sich nach der Wohnform. Leistungsberechtigte, die in einer eigenen Wohnung leben, erhalten den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 (€ 409,00 Stand 1.1.2017). Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung, sondern in einer Wohnform leben, die den heutigen vollstationären Einrichtungen entspricht, erhalten den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2 (€ 368,00 Stand 1.1.2017). Hinzu kommen etwaige Mehrbedarfe (§ 42b SGB XII), wie z.B. für eine besondere Ernährungsform oder für das Mittagessen in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Bezüglich der Verpflegung haben die Leistungsberechtigten aus diesen Regelsätzen

aber nur die Warenwerte von Nahrungsmitteln und Getränken zu tragen. Können Menschen mit Behinderung ihre Mahlzeiten aufgrund ihrer Einschränkungen oder wegen der Besonderheit der Wohnform nicht selbst zubereiten, sind die auf die Zubereitung und Bereitstellung entfallenden Kosten von der Eingliederungshilfe zu tragen. Diese Leistung ist dann wieder Bestandteil der Fachleistung und dementsprechend auch in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zu regeln.

Entsprechend der Idee des Gesetzgebers, für mehr Selbstbestimmung zu sorgen, ist der Leistungsberechtigte in den besonderen Wohnformen dabei zu unterstützen, den Regelsatz, welcher ihm grundsätzlich auf sein Konto ausbezahlt ist (eine Direktzahlung eines Teils des Regelsatzes an den Einrichtungsträger ist nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten möglich), so einzuteilen, dass alle notwendigen vom Regelsatz umfassten Bedarfe des Monats gedeckt werden können. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens soll beraten und verbindlich festgehalten werden, welcher Anteil vom Regelsatz zur Deckung der Leistungen der Leistungsanbieter (also die heutigen Betreiber stationärer Einrichtungen) benötigt wird und welcher Betrag als Barmittel verbleibt (§ 121 Absatz 4 Nummer 6 SGB IX).

Die Unterstützung der Leistungsberechtigten, sich den Regelsatz über den Monat hinweg einzuteilen und nicht gar früher auszugeben, wird zusätzlichen pädagogischen Unterstützungsbedarf nach sich ziehen, welcher bei den heutigen Komplexleistungen nicht auftritt.

Gerade im Bereich der psychisch erkrankten Menschen oder suchtabhängigen Menschen wird dies eine Herausforderung für das pädagogische Personal darstellen.

Viele Leistungserbringer haben bezüglich dieser Fragestellungen etliche Erfahrungen schon im Bereich ambulant betreuter Wohngemeinschaften gesammelt und sind daher zumindest grundsätzlich in der Lage, den pädagogischen Mehraufwand zeitlich zu beziffern.

Die geltende Eingliederungshilfe-VO wird mit dem neuen Recht aufgehoben. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese Personen die Voraussetzungen erfüllen, d.h. dass in fünf bzw. drei Lebensbereichen der entsprechende Unterstützungsbedarf besteht oder in ähnlichem Ausmaß personelle oder technische Unterstützung notwendig ist.

Bestandschutz: Die Prüfung der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis erfolgt mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts der Eingliederungshilfe ab 1. Januar 2020. Eine Bestandsschutzregelung ist nicht vorgesehen, da der leistungsberechtigte Personenkreis unverändert bleiben soll.

Im Rahmen der Gestaltung der Leistungen sind angemessene Wünsche der Leistungs-berechtigten zu berücksichtigen. Für die Angemessenheit ist der individuelle Einzelfall maßgeblich. Dabei sind insbesondere die Art des Bedarfs, die persönlichen Verhältnisse, der Sozialraum und die eigenen Kräfte und Mittel zu würdigen. Sofern die Wünsche angemessen sind oder ihre Berücksichtigung nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führt, ist ihnen zu entsprechen. Aber auch unangemessenen Wünschen ist zu entsprechen, wenn ansonsten der Bedarf nicht oder nicht umfassend gedeckt werden kann oder alternative Leistungsformen nicht zumutbar sind.

In der Begründung ist klargestellt, dass die Anwendung des bisherigen Rechts für die zukünftige Leistungsgewährung zu berücksichtigen ist. Dies gilt insbesondere für die Art der Leistungen, und hier insbesondere zu Entscheidungen über die Angemessenheit: Was nach geltendem Recht als angemessen gilt, soll auch künftig angemessen sein. Damit soll auch erreicht werden, dass Personen, die derzeit ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, in der bestehenden Wohnform weiterhin leben können.

***Dieser Systemwechsel wirft viele Fragen auf, die der Gesetzgeber nur unzureichend geregelt hat. Leistungsträger, Einrichtungsträger und deren Verbände sowie die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung werden den dreijährigen Zeitraum bis zur Einführung des neuen Systems nutzen müssen, um die offenen Fragen zu klären und Vorbereitungen für die Umstellung zu treffen, z.B. Aufklärung und Information der Leistungsberechtigten, Angehörigen, Bezugspersonen und rechtlichen Betreuer/-innen.***

Stand der Umsetzung der Übergangsphase der Eingliederungshilfe im Oktober 2017 ist, dass die Landessozialministerien zur Umsetzung des Paradigmenwechsels in der

Eingliederungshilfe für die Übergangszeit ab dem 01.01.2018 noch keine Weisungen und Handreichungen weder an die Landkreise und Kommunen herausgegeben, noch an die Träger der Eingliederungshilfe (LIGA), so daß keiner der Entscheidungsträger als auch der Leistungserbringer bis zum heutigen Tage weiss, wie zu verfahren sein wird.

In seinen Internetinformationen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (<http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten.html>) Fragen und Antworten zum Bundesteilhabegesetz (FAQ) veröffentlicht. Beispielfhaft sollen einige davon nachstehend wiedergegeben werden

**Wie hoch ist der Mehraufwand für die gesetzlichen Betreuer bei der regelmäßigen Antragstellung auf Leistungen der Grundsicherung?**

Sofern gesetzliche Betreuer eingesetzt sind, ergibt sich für diese durch das BTHG kein genereller Mehraufwand. Durch Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt entsteht nicht zum ersten Mal ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Dieser gilt bereits nach heutigem Recht, wenn Hilfebedürftigkeit besteht, weil der bislang pauschalierte Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann. Folglich muss ein Antrag auf Grundsicherung schon heute gestellt werden. Im Allgemeinen ist ein Antrag auf zwölf Monate befristet, danach ist ein Folgeantrag zu stellen. Ergeben sich keine Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen, sind diese Folgeanträge weniger aufwändig als ein Erstantrag. Insgesamt betrachtet ergibt sich also kein Mehraufwand für die Antragstellung.

Im Übrigen benötigen nicht alle Menschen mit Behinderungen einen gesetzlichen Betreuer. Die mit dem BTHG angestrebte Reform soll für alle Menschen mit Behinderungen einen Zugewinn an Selbständigkeit und Eigenverantwortung bringen.

**Allgemein: Wie hoch wird der Mehraufwand für die gesetzlichen Betreuer für die Abwicklung und die Kontrolle des Zahlungsverkehrs (Grundsicherungsleistungen, Regelbedarf, Auszahlungen an den Leistungserbringer) eingeschätzt?**

Der Reformansatz, dass Menschen mit Behinderungen auch hinsichtlich ihres Lebensunterhalts Menschen ohne Behinderungen gleichgestellt werden, führt zu vergrößerten Entscheidungsspielräumen und damit selbstverständlich auch zur Notwendigkeit, Entscheidungen zu treffen und in der Folge auch Geldflüsse zu überwachen. Mit Inkrafttreten der Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt bedeutet dies, dass die Grundsicherungsleistung - zumindest was den monatlichen Regelsatz anbelangt - grundsätzlich auf das Konto des Leistungsempfängers überwiesen wird. Für regelmäßig anfallende Zahlungen stehen Daueraufträge und Lastschriftermächtigungen zur Verfügung.

**Barbetrag:** Mit dem BTHG wird eine Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen untereinander und unabhängig von der Wohnform angestrebt. Leben sie in Wohnungen, erhalten sie bereits heute einen monatlichen Regelsatz und keinen Barbetrag. Dies wird ab 2020 auch für Menschen mit Behinderungen in der neuen Wohnform gelten, welche die heutige stationäre Einrichtung ablöst. Der Regelsatz ist dann - abgesehen von Ausnahmeregelungen für eine sogenannte Direktzahlung (Zahlung von Leistungsbestandteilen an Dritte) - an die leistungsberechtigte Person auszuführen (auf deren Bankkonto zu überweisen). Im Regelfall wird diese Direktzahlung höher ausfallen als der heutige Barbetrag.

Ich möchte mit den Zielen fortfahren:

**Qualitätskontrolle:** Es findet ein "Gesamtplanverfahren" statt, wodurch Leistungen besser aufeinander abgestimmt und deren Qualität überprüft werden. So können Anbieter sanktioniert werden, wenn sie die vereinbarten Leistungen nicht zufriedenstellend erbringen.

„leistende Rehabilitationsträger“ dafür verantwortlich, in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen festzustellen und schriftlich so zusammenzustellen, dass sie nahtlos ineinander greifen. Gegebenenfalls sind auch weitere öffentliche Stellen, wie z.B. die Pflegekasse, das Jobcenter oder das Integrationsamt, einzubeziehen.

Das verbindliche Teilhabeplanverfahren wird für die Träger der Eingliederungshilfe durch eine bundesweit vergleichbare Gesamtplanung ergänzt.

Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 BGB, informiert der verantwortliche Rehabilitationsträger mit Zustimmung der Leistungsberechtigten die zuständige Betreuungsbehörde über die Erstellung des Teilhabeplans, soweit dies zur Vermittlung anderer Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, erforderlich ist (§ 22 Abs. 5 SGB IX, neu).

**Soziale Teilhabe:** Zur Stärkung der sozialen Teilhabe werden Instrumente der Assistenzleistungen geschaffen

Die „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“ werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört insbesondere, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Hierzu werden auch Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der ansonsten üblichen Angemessenheitsgrenze erstattet, soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht. Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung und Gestaltung des Alltages werden Leistungen zur Assistenz erbracht; hierzu gehören z. B. Assistenz bei der Haushaltsführung, bei der Freizeitgestaltung oder Begleitung. Zur sozialen Teilhabe gehören viele weitere Leistungen.

Schaffung eines Angebots (Projekt) zur Beratung und Unterstützung unterhalb von rechtlicher Betreuung für Personen, die entscheidungsfähig sind, aber Unterstützung und Assistenz benötigen

u.a.

als Willensbote Willenserklärungen der begleiteten Person zu überbringen

Im Rahmen der Assistenz wird keine Rechtsberatung oder Beratungshilfe geleistet. Aufgabe ist es daher nicht, die begleitete Person

- rechtlich zu vertreten oder stellvertretend zu handeln, auch wenn die begleitete Person es wünscht.

- rechtlich zu beraten. Das Projekt weist lediglich auf Beratungsangebote hin und stellt ggf. auf Wunsch der begleiteten Person einen Kontakt zu diesen her und begleitet.
- Pflege- und hauswirtschaftliche Bedarfe abzudecken.
- Pädagogisch zu arbeiten.

### **Soziale Teilhabe: Welche neuen Assistenzleistungen werden eingeführt?**

Zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird ein neuer Leistungstatbestand „Assistenzleistungen“ eingeführt. Die Assistenzleistungen dienen dem Ziel der Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung. Die Assistenzleistungen können eine große Spannbreite mit unterschiedlicher Intensität aufweisen. Daher wird differenziert zwischen Leistungen zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Ist zum Beispiel einer leistungsberechtigten Person der alleinige Einkauf im Supermarkt nicht möglich und wird es voraussichtlich auch zukünftig nicht möglich sein, kann dieser von einem Assistenten übernommen werden (stellvertretende Übernahme). Ist es Ziel, dass der Leistungsberechtigte den Einkauf perspektivisch selbständig tätigen kann, kann die Assistentin/der Assistent ihn zum Einkauf begleiten und beispielsweise erläutern, wie Obst und Gemüse abgewogen wird oder wie man Preise vergleicht.

**"Poolen" von Leistungen:** Bestimmte Leistungen, z.B. Schullassistent, können für mehrere Menschen gemeinschaftlich erbracht werden, wenn dies zumutbar und gewünscht ist. Dadurch sollen kostenintensive Leistungen wirtschaftlicher eingesetzt werden.

## Prozess der Umsetzung

---

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verläuft schrittweise:

### **Reformstufe 1 (2017):**

Änderungen im Schwerbehindertenrecht:

- Neues Merkzeichen "TBI" für Taubblinde.



- Geänderte Voraussetzungen für das Merkzeichen "aG", um nicht nur orthopädische, sondern auch andere ursächliche Gesundheitsstörungen zu berücksichtigen.
- Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung, z.B. durch Erhöhung des Einkommensfreibetrags um bis zu 260 € im Monat und des Vermögensfreibetrags auf 25.000 €.

#### **Reformstufe 2 (2018):**

- Einführung SGB IX, Teil 1 (Verfahrensrecht) und 3 (Schwerbehindertenrecht)
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe (im SGB XII)
- Beginn Übergang der Umstellung in der Eingliederungshilfe bei betreuten Wohnformen.

#### **Reformstufe 3 (2020):**

- Trennung von Leistungen der Eingliederungshilfe von existenzsichernden Leistungen (Sozialhilfe)
- 2. Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung:
- Es werden 2 % des Jahresbruttoeinkommens bei Einkünften über 30.000 € brutto angerechnet.
- Der Vermögensfreibetrag steigt auf 50.000 €.

Das Partnereinkommen und -vermögen wird nicht mehr herangezogen.

#### **Reformstufe 4 (2023):**

Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX).

# Weiteres Vorgehen - Inkrafttreten

